

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 281.

Montag den 8. October.

1866.

Bekanntmachung.

Da gegen meine Verordnung vom 1. d. M., die Uebertragung der Einquartierungslast auf die Grundstücksbesitzer betreffend, von einigen Stadträthen auf Grund ihrer ortstatutarischen Bestimmungen Einwendungen gemacht worden sind, so bestimme ich hierdurch, daß, wie sich eigentlich von selbst versteht, sämtliche Ortsstatuten, so weit sie obiger Verordnung entgegenlaufende Bestimmungen enthalten, für die Dauer der preussischen Occupation des Königreichs Sachsen hiermit außer Gültigkeit treten.

Der General-Gouverneur.

In Vertretung

v. Tämpling, Generalleutnant und Divisionscommandeur.

Bekanntmachung.

Der Königl. Landescommission ist von dem Königl. Preussischen Generalgouvernement der sächsischen Lande nachstehende von demselben an die Königl. Preussischen Militärbehörden erlassene Verfügung mitgetheilt worden:

„Es scheint als ob neuerdings von der Sächsischen Armee aus Beurlaubungen von Offizieren und Mannschaften in die Heimath stattfinden. Wo dergleichen Beurlaube (gleichviel ob in einem Reserve u. Verhältnis oder vorübergehend) angetroffen werden, sind dieselben zu arretiren und Vernehmungs-Protocolle direct hier einzusenden.

Sollten ferner vollkommene Entlassungen aus der Sächsischen Armee neuerdings stattfinden, so würde selbst mit den so Entlassenen in gleicher Weise zu verfahren sein.

Die eventuelle Wiederfreilassung wird erst von hier verfügt werden.

Berwechslungen mit Reconvalescirten, auf Wort entlassenen Gefangenen, oder Mannschaften der Straf-Wacht-Commandos sind zu vermeiden.

Die nachbenannten Behörden wollen die weitere Mittheilung an alle Truppentheile veranlassen.

Dresden, den 3. October 1866.

Der General-Gouverneur.

J. B.

gez. von Tämpling, Generalleutnant und Divisions-Commandeur.“

Nach mit dem Königl. Preussischen General-Gouvernement deshalb gepflogener Vernehmung, verordnet daher die Königl. Landes-Commission, daß alle Offiziere und andere Militärpersonen der Königl. Sächsischen Armee, welche aus Gesundheitsrücksichten oder andern Gründen nach Sachsen beurlaubt sind, sich bei der Königl. Landes-Commission und an den Orten, in welchen Königl. Preussische Garnison steht, bei dem Commandanten derselben anzumelden haben. Diejenigen, welche sich außerhalb Dresden befinden, haben ihre Anmeldung bei der Königl. Landescommission schriftlich einzureichen.

Dresden, den 5. October 1866.

Königliche Landes-Commission.

Freih. v. Falkenstein. Dr. Schneider. v. Engel.

Bekanntmachung.

Verordnung, die Ausgleichung der Kriegslasten betreffend.

Auf Grund des in der ständischen Schrift vom 13. Juni dieses Jahres niedergelegten Antrags der Ständeversammlung des letzten außerordentlichen Landtags und der darauf in dem Landtags-Abschiede vom 14. Juni — Ges. und Verord.-Bl. vom 3 1866 S. 149 — erklärten Zusage ist die Frage wegen Errichtung einer Ausgleichungscasse für Kriegsschäden und Lasten in Erwägung zu ziehen. Um diese Erwägung gründlich anstellen zu können, ist vor allen Dingen nöthig, daß die in Folge der Occupation des Königreichs Sachsen durch Königl. Preuß. und andere nicht sächsische Truppen, entstandenen Lasten und Schäden nach Art und Höhe sich genügend übersehen und beurtheilen lassen. Es ist deshalb geboten, daß zunächst mit thunlichster Beschleunigung alle hier einschlagende Leistungen, insbesondere die für Verpflegung der Truppen, so wie alle Lieferungen, ingleichen die Einrichtung und Leistungen zur Herstellung und Unterhaltung von Lazarethen unter Beibringung der Nachweise über requisitionsgemäße Ausführung, Verwendung und resp. Ablieferung übersichtlich zusammengestellt und zu Geldwerth veranschlagt werden; und zwar ist hierbei darauf Bedacht zu nehmen, daß das Maas der Leistungen jeder einzelnen Gemeinde des Landes und jedes Rittergutes oder sonstigen exemten Grundstücks genau ersichtlich ist. Ebenso sind die etwa zur Vergütung angemeldeten oder voraussichtlich zu diesem Behufe noch zur Anmeldung gelangenden unmittelbaren Schäden, welche durch Maßnahmen und Operationen Königlich Preussischer und anderer nicht sächsischer Truppen entstanden sind, unter Beibringung gehöriger Bescheinigung besonders aufzustellen.

Die in Gemäßheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Juni d. J. gebildeten Etappencommissionen werden hiermit angewiesen, ohne Verzug und längstens bis Ende October d. J. die Unterlagen für diese Zusammenstellungen innerhalb ihrer Bezirke herbeizuziehen und dergestalt zu ordnen und da nöthig zu ergänzen, daß sodann in kürzester Frist in einer später noch specieller vorzuschreibenden Form die Ergebnisse durch die Kreisdirectionen dem Ministerium des Innern vorgelegt werden können.

Dresden, den 1. October 1866.

Königliche Landes-Commission.

v. Falkenstein. Dr. Schneider. v. Engel.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Verordnung erhalten sämtliche Rittergüter, exemte Grundstücke und Gemeinden innerhalb der Bezirke der Königl. Gerichtsämter Leipzig I. und Leipzig II., für welche laut Bekanntmachung vom 22. Juni dieses Jahres die unterzeichnete Königl. Amtshauptmannschaft die Etappencommission bildet, hierdurch Verordnung, die von ihnen nach der letztangezogenen Bekanntmachung anzulegen gewesenen Verzeichnisse über gehabte Einquartierung, geleistete Vorspannfuhren u. und zwar unter besonderer und genauer Angabe der Zahl der einquartierten Officiere, Mannschaften und Pferde, der Dauer der Einquartierung, des Zwecks und Ziels der requirirten Vorspannfuhren u. wo möglich unter Beifügung der etwa ausgestellten Quittungen binnen acht Tagen und spätestens bis zum 23. October d. J. bei Vermeidung einer Individualstrafe von 5 Thlrn. bei der unterzeichneten Königl. Amtshauptmannschaft einzureichen, oder einen Vacasschein abzugeben.

Leipzig, den 6. October 1866.

Königliche Amtshauptmannschaft.

v. Platzmann.